



Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Grösch

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Aufsicht	2
Art. 2 Vollzug	2
II. Bewilligungen.....	2
Art. 3 Gesuch.....	2
Art. 4 Erteilung	2
Art. 5 Auflagen	2
Art. 6 Änderungen.....	3
Art. 7 Kleinhandel mit gebrannten Wassern.....	3
III. Bewilligungen.....	3
Art. 8 Betriebe allgemein	3
Art. 9 Ausnahmen.....	3
Art. 10 Anlässe	3
Art. 11 Toleranzfrist	3
IV. Gebühren	3
Art. 12 Bewilligungsgebühren.....	3
Art. 13 Besondere Gebühren.....	4
V. Gebühren	4
Art. 14 Im Allgemeinen	4
Art. 15 Ordnungsbusse.....	4
Art. 16 Rechtsmittel	4
VI. Schlussbestimmungen.....	4
Art. 17 Ausführungsbestimmungen	4
Art. 18 Aufhebung des bisherigen Rechts	4
Art. 19 Übergangsbestimmungen.....	4
Art. 20 Inkrafttreten	5

Präambel

Die Gemeinde Grüşch erlässt gestützt auf das Gastwirtschaftsgesetz des Kantons Graubünden folgendes Gesetz.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Aufsicht

¹ Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

Art. 2 Vollzug

¹ Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand.

II. Bewilligungen

Art. 3 Gesuch

¹ Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Art. 3 Absatz 1 GWG ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

² Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung

³ Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug, ausgenommen bei Anlässen
- b) unterschriftliche Bestätigung gemäss Art. 5 Abs. 3 GWG
- c) Betriebsregisterauszug der letzten 5 Jahre

Art. 4 Erteilung

¹ Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

Art. 5 Auflagen

¹ Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz, verbunden werden.

- 2 Die Lokale haben den Hygienevorschriften der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung, sowie den Anforderungen über sanitäre Anlagen gemäss kantonalem Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit zu entsprechen.

Art. 6 Änderungen

- 1 Erhebliche Vergrösserungen und Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer vorgängigen besonderen Bewilligung.
- 2 Für das Gesuch gilt Art. 3 sinngemäss.

Art. 7 Kleinhandel mit gebrannten Wassern

- 1 Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig, vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses, auf dem amtlichen Formular beim zuständigen kantonalen Amt einzureichen.

III. Bewilligungen

Art. 8 Betriebe allgemein

- 1 Betriebe dürfen von 06.00 bis 24.00 Uhr geöffnet sein.

Art. 9 Ausnahmen

- 1 Auf begründetes Gesuch können allgemein oder für bestimmte Tage längere Öffnungszeiten bewilligt werden. Das Gesuch ist vorher schriftlich einzureichen.
- 2 Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordert, können für einzelne Betriebe kürzere Öffnungszeiten festgelegt werden.

Art. 10 Anlässe

- 1 Für Anlässe werden die Öffnungszeiten im Einzelfall durch den Gemeindevorstand festgelegt.

Art. 11 Toleranzfrist

- 1 Gäste eines Betriebes oder eines Anlasses haben diesen spätestens 30 Minuten nach dem Ablauf der bewilligten Öffnungszeit zu verlassen. Während der Toleranzfrist ist die Abgabe von Speisen oder Getränken untersagt.

IV. Gebühren

Art. 12 Bewilligungsgebühren

- 1 für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für Betriebe Fr. 100.-- bis Fr. 1'000.--
 - b) für Anlässe bis Fr. 500.--
 - c) für Vergrösserungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart Fr. 100.-- bis Fr. 500.--
 - d) aufgehoben

- ² Bei der Festlegung der Gebühren im Einzelfall sind der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der abgabepflichtigen Person angemessen zu berücksichtigen.

Art. 13 Besondere Gebühren

- ¹ Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 500.-- erhoben.

V. Gebühren

Art. 14 Im Allgemeinen

- ¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden unter Vorbehalt von Art. 15 im Rahmen von Art. 22 GWG geahndet.

Art. 15 Ordnungsbusse

- ¹ Wer sich länger als während den bewilligten Öffnungszeiten in einem Betrieb oder an einem Anlass aufhält, hat an Ort und Stelle eine Ordnungsbusse von Fr. 20.-- zu bezahlen. Wird die Bezahlung verweigert, gelangt Art. 14 zur Anwendung.

Art. 16 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17 Ausführungsbestimmungen

- ¹ Der Gemeindevorstand erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 18 Aufhebung des bisherigen Rechts

- ¹ aufgehoben

Art. 19 Übergangsbestimmungen

- ¹ Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist

Art. 20 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 23.11.2012 mit Wirkung ab 01. Januar 2013 in Kraft.
- ² Das teilrevidierte Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 01.09.2020 in Kraft.

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

.....
Marcel Konzett

.....
Marco Willi